

43. Zu den Begriffen der „Bearbeitung“ und der „freien Benutzung“ eines Werkes im Sinne der §§ 12 und 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1906 i. S. Verlagshandlung A. A. u. Gen. (Rl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 452/05.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Mittläger war als Verfasser des Theaterstücks „La Duchesse des Folies-Bergère“ der Schriftsteller G. F., Mitbeklagter als Verfasser des Theaterstücks „Durchlaucht Rabieschen“ der Schriftsteller J. Fr. Von letzterem Stücke wurde in der Klage behauptet, daß es eine underechttige Benutzung des ersteren darstelle. Die Klage hatte indes in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg, und auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach § 12 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes erstrecken sich die in Ansehung eines Werkes dem Urheber zustehenden ausschließlichen Befugnisse auch auf die „Bearbeitungen“ des Werkes, wogegen nach § 13 Abs. 1 die „freie Benutzung eines Werkes“ zulässig ist, „wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird“. Als Bearbeitungen im Sinne des § 12 Abs. 1 sollen nach dem Abs. 2 Ziff. 1—4 dieses Paragraphen auch gelten die hier näher bezeichneten Hervorbringungen. Darin liegt bezüglich der unter Nr. 3 aufgeführten eine Einschränkung des Begriffs der freien Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung gegenüber der Rechtsauffassung, wie sie vor dem Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 vielfach bestand und wohl auch begründet sein mochte. Darum wird im § 13 Abs. 1 „unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen“, die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung für zulässig erklärt. Aus der damit gekennzeichneten Besonderheit der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 3 folgt dann aber, daß diese Vorschrift nicht, wie es von der Revision versucht worden ist, zur grundsätzlichen Abgrenzung des Begriffs der freien Benutzung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes verwendet werden darf.

Begrifflich ist der Gegensatz zu dieser freien Benutzung eine Nachbildung, die sich nur durch unwesentliche Veränderungen oder Zusätze von ihrem Vorbilde unterscheidet, die, in der Hauptsache die Identität des Werkes unberührt lassend, nur als eine Reproduktion des Originals bezeichnet werden kann. Von selbst ergibt sich daraus, daß einem Werke dessen Motive entlehnt werden dürfen, sofern sie in so eigenartiger Weise verarbeitet werden, daß das Erzeugnis sich als eine eigene geistige Schöpfung darstellt.

Im gegebenen Falle ist Übereinstimmung des Hauptmotivs vorhanden.“ (Dies wird näher dargelegt, und es wird ferner darauf verwiesen, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts, das Motiv zum Teil schon für ein älteres Theaterstück, als die beiden hier in Frage stehenden, benutzt worden ist. Dann wird fortgesetzt:) „Sodann ergibt die Vergleichung der beiden Stücke eine völlige Verschiedenheit der Dialoge und eine wesentliche Verschieden-

heit im Gange der Handlung und in den Nebenfiguren. Von Bedeutung ist besonders auch das letztere, weil infolge davon, wie in dem Gutachten der Sachverständigenkammer ausgeführt wird, die Fr.'sche Posse durchaus die Berliner Lokalfärbung erhalten hat. Von den vier Akten des Fr.'schen Stückes haben zwei nicht ihresgleichen in dem F.'schen, und eigentümlich sind jenem die in allen Akten räumlich stark hervortretenden Couplets. Wenn danach das Berufungsgericht gegenüber demjenigen, was beiden Stücken gemeinsam ist, das Neue und Besondere des Fr.'schen Stückes für so überwiegend hält, daß dieses als eine unter freier Benutzung des französischen Stückes hervorgebrachte eigentümliche Schöpfung angesehen werden müsse, so kann darin eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Das Berufungsgericht verweist darauf, daß die hervorragendsten Dichter ihre literarischen Kunstwerke größtenteils unter Benutzung solcher Stoffe und Ideen, die bereits von anderen Dichtern verwertet worden seien, geschaffen und in neuem Gewande zu klassischen Werken geformt hätten, und die Revision meint, hier zeige sich, daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung des gegebenen Falles einen falschen Maßstab angelegt habe. Dies kann aber, ganz abgesehen davon, daß die erwähnte Verweisung nur eine heiläufige ist, der Revision nicht zugegeben werden. Freilich ist nicht zu bezweifeln, daß man an den Begriff der freien Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung sehr viel größere Anforderungen, als man es hier tut, stellen könnte, und doch nicht daran denken dürfte, den Schöpfern jener klassischen Werke den Vorwurf des Plagiats oder gar des Nachdrucks zu machen. Ganz verkehrt aber wäre es, nach jenen Werken den Maßstab für die Anwendung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zu bestimmen, und in diesem Irrtum, der ja übrigens ein Irrtum zum Nachteil der Revisionsbeklagten gewesen wäre, ist denn auch das Berufungsgericht nicht verfallen.“ . . .